

Anlage K1

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)

Stand:
10.04.2026

I. Vorgaben zum Umfang des Berichts

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt II.1. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen. Allein die Wiederholung der Überschrift mit einem Hinweis auf Eintragungen im Erhebungsbogen (EHB) erfüllen die Voraussetzungen an den Inhalt des Berichts in keinem Fall und werden durch die Regulierungskammer nicht akzeptiert. Sofern ein Gliederungsabschnitt für den Netzbetreiber, Dienstleister oder Verpächter nicht relevant sein sollte, ist dennoch die Überschrift des Gliederungsabschnitts in den Bericht aufzunehmen und der entsprechende Abschnitt mit „nicht relevant“ zu befüllen.

1. Jahresabschluss

Gemäß Tenorziffer 4.1 S. 2 GasNEF erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der GuV und der Bilanz des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Maßgeblich ist daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende GuV und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient u.a. der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

Wurde die jeweilige GuV und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, sind in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres einzutragen.

2. Erhebungsbogen

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts.

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Erhebungsbögen abzubilden und insbesondere auch das Sachanlagevermögen zu differenzieren.

Unter Bezugnahme auf Tenorziffer 5 S. 5 i.V.m. Rz. 226 GasNEF regt die Regulierungskammer die Überprüfung und Anpassung der bestehenden Pachtverträge an.

Soweit der Netzbetreiber nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen hat, ist für dieses Netz ein gesonderter EHB zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.

3. Schriftlicher Bericht

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts ist entsprechend der vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt II.1. für das Jahr 2025 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten etwas Anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter und Dienstleister jeweils separate Berichte zu erstellen.

Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Berichten abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Berichten zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 ebenso zu berücksichtigen, wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Soweit der Netzbetreiber nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen hat, ist für dieses Netz ein gesonderter Bericht zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.

II. Vorgaben zur Struktur und zum Inhalt des Berichts

Die Kostenartenrechnung wird von der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen (Regulierungskammer) unter Anwendung der Maßstäbe der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur vom 08.12.2025 (GasNEF) geprüft. Der Bericht muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Standardnachweise sind der Anlage K3 zu entnehmen und dem Kostenantrag beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung der Erhebungsbögen sind der Anlage K2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Struktur des Berichts

1. Sondersachverhalte
 - 1.1 Strukturelle Sondersachverhalte
 - 1.2 Weitere Sondersachverhalte
2. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 2.1 Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 2.2 Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen
 - 2.3 Sonstige Erläuterungen
3. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. GasNEF
 - 3.1 Erläuterungen zu den Saldenlisten
 - 3.2 Erläuterungen zu den Bilanzen
 - 3.3 Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 3.4 Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 3.5 Erläuterungen zur Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen gem. Tenorziffer 7.5 Nr. 2 RAMEN Gas
 - 3.6 Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen und der Restwertermittlung der einzelnen Jahre

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

2. Inhalt des Berichts

2.1. Sondersachverhalte

Im Bericht sind Sondersachverhalte des Netzbetreibers, der Dienstleister und der Verpächter zu erläutern. Auf die folgenden Sondersachverhalte ist einzugehen.

2.1.1. Strukturelle Sondersachverhalte

Es ist zu erläutern, welche Sondersachverhalte die Tätigkeitsabschlüsse „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Sondersachverhalte können beispielsweise Netzübergänge, Strukturänderungen der Gesellschaft, Änderungen der Vertragsverhältnisse mit Dienstleister/Verpächter, Erbringung von Dienstleistungen für Dritte durch den Netzbetreiber oder Arbeitnehmerüberlassungen sein. Die Aufzählung ist ausdrücklich beispielhaft zu verstehen und in keinem Fall abschließend. Es ist dabei insbesondere darauf einzugehen, inwiefern hiervon die Vergleichbarkeit der Kosten- und Erlöslage im Zeitraum 2021 bis 2025 betroffen ist.

2.1.2. Weitere Sondersachverhalte

Bruchteilseigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

EU-Methanverordnung (EU) 2024/1787

Sofern in dem Geschäftsjahr 2025 Kosten für Berichts-, und Dokumentationspflichten sowie Inspektions- und Reparaturpflichten gemäß der Verordnung 2024/1787 angefallen sind, sind im schriftlichen Teil des Berichts die jeweils betroffenen Kostenarten sowie die angesprochenen Konten nebst Kontennummern darzulegen, die Maßnahmen genau zu bezeichnen und Angaben zu deren Aufwand in Euro zu machen. Die entstandenen Kosten sind - bspw. durch eine geeignete Kostenstellenrechnung - nachzuweisen, so dass ein sachkundiger Dritte in Lage versetzt wird die hierfür in Ansatz gebrachten Kosten nachzuvollziehen.

2.2. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres

Die Netzbetreiber müssen zunächst die Kosten- und Erlöslage des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2025 darlegen. Hierfür sind ausschließlich Istkosten heranzuziehen. Plankosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen trifft

den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

2.2.1. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach Tenorziffer 5 S. 1, S. 2 GasNEF können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlagegüter wäre.

Die Netzbetreiber sind nach Tenorziffer 5 S. 3 GasNEF verpflichtet, die Kosten im Einzelnen nachzuweisen. Daher haben die Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich diese Kosten ergeben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kosten ist die GuV des Verpächters für die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG (Tenorziffer 5 S. 4 GasNEF). Aufwandsgleiche Kosten des Verpächters sind nur anerkennungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Anlagegüter stehen (Tenorziffer 5 S. 5 GasNEF).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist sowohl für die Kostenanerkennung als auch für die Nachvollziehbarkeit der späteren Berechnung des Kapitalkostenabzugs unumgänglich.

2.2.2. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen

Nach Tenorziffer 6 S. 2, S. 3 GasNEF darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie unter Anwendung der Grundsätze der Netzkostenermittlung im Sinne der Festlegung GasNEF tatsächlich angefallen und marktgerecht sind. Die in der GuV des Netzbetreibers auf die Dienstleistung entfallenden Kosten bilden die Obergrenze.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, 5 % der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

2.2.3. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

2.3. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. GasNEF

Die Ziffern 3.1 ff. des Berichts dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

2.3.1. Erläuterungen zu den Saldenlisten

In den EHB zur Kostenprüfung ist eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2021 bis 2025 für die Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) im Tabellenblatt „A2_SaLi“ vollständig einzutragen. Diese bildet die Grundlage zur Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Das Tabellenblatt „A2_SaLi“ ist vollständig auszufüllen. Jedes in der Tabelle aufgeführte Konto muss mindestens einer GuV-Position zugeordnet werden. Auch die verwendeten Schlüssel sowie die mit Schlüsseln zugeordneten Beträge müssen für das Geschäftsjahr 2025 zwingend eingetragen werden, sofern eine geschlüsselte Zuordnung auf dem jeweiligen Konto erfolgt.

Das Tabellenblatt „A2_SaLi“ ist für den Netzbetreiber, die Dienstleister und die Verpächter auszufüllen.

Ausführungen im schriftlichen Bericht zum Tabellenblatt „A2_SaLi“ sind nicht notwendig.

2.3.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Die in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „B_Bilanz“ für die Jahre 2024 und 2025 sind erforderlich, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Eintragungen der grundlegenden Bilanzwerte (vor Hinzurechnungen und Kürzungen) für die Tätigkeit Gasverteilung im Tabellenblatt „B_Bilanz“ mit den Bilanzwerten des Tätigkeitsabschlusses übereinstimmen. Falls Abweichungen auftreten, sind diese im Bericht zu erläutern.

2.3.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen haben bei ihrer Bildung und auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel) für die Jahre 2021 bis 2025 im Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ des EHBs. Der Rückstellungsspiegel im EHB ist für den Netzbetreiber, für Dienstleister und für Verpächter auszufüllen.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind in den Bericht ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen.

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht zu erläutern.

Rückstellungen, die im Zusammenhang mit etwaigen Stilllegungs- oder Rückbaukosten gebildet worden sind, sind gesondert im Rückstellungsspiegel auszuweisen. Weiterhin ist im Bericht detailliert auf die der Rückstellungsbildung zugrunde gelegten Methode und Prämissen einzugehen. Dabei ist insbesondere auf die Bestimmung des Erfüllungsbetrags und des Erfüllungszeitpunkts einzugehen. Sofern die Rückstellungen als Ansammlungsrückstellungen gebildet werden, ist ein Rückstellungsplan beizufügen.

In dem Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen gemäß der Bilanzgliederung zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung zur Erläuterung“ selbsterklärend ergibt.

2.3.4. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die im EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C_GuV“ für die Jahre 2021 bis 2025 sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Eintragungen der grundlegenden GuV-Werte (vor Hinzurechnungen und Kürzungen) für die Tätigkeit Gasverteilung im Tabellenblatt „C_GuV“ mit den GuV-Werten des Tätigkeitsabschlusses übereinstimmen. Falls Abweichungen oder Verschiebungen zwischen GuV-Positionen auftreten, sind diese im Bericht zu erläutern.

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gemäß EHB gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

Besondere Geschäftsvorfälle

Sofern sich im Basisjahr Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

GuV-Position 1.5 (Sonstige Erlöse)

Sofern der Netzbetreiber Dienstleistungen für Dritte erbringt, ist hierüber in der folgenden tabellarischen Struktur detailliert zu berichten:

Dienstleistung	Erläuterung der Dienstleistung	Name Debitor verbundenes Unt.: ja/nein	Im Basisjahr erzielter Erlös in €	Im Basisjahr angefallener Aufwand in €

Sofern die mit der jeweiligen Dienstleistungserbringung in Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen nicht korrespondierend im Basisjahr erfasst werden, ist dies im Bericht separat zu erläutern.

Sofern die Erlöse aus Dienstleistungserbringung nicht in der GuV-Position 1.5 erfasst sind, ist dennoch an dieser Stelle im Bericht in der vorgegebenen Tabellenform darüber zu berichten. Außerdem ist die Erlös- bzw. Ertragsposition zu nennen, in der die Erlöse erfasst sind.

GuV-Position 3 (andere aktivierte Eigenleistungen)

Sofern andere aktivierte Eigenleistungen in Ansatz gebracht werden, ist für den Zeitraum 2021 bis 2025 detailliert zu erläutern für welche Sachverhalte Eigenleistungen aktiviert wurden. Es sind die konkreten Sachverhalte differenziert aufzulisten und für die Jahre 2021 bis 2025 ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe jeweils Eigenleistungen aktiviert wurden. Außerdem ist das Berechnungsvorgehen bei Ermittlung der jeweiligen aktivierten Eigenleistungen zu erläutern.

GuV-Position 8.16 (Abschreibungen auf Forderungen)

Sofern im Basisjahr Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind diese nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen wegen uneinbringlicher Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d.h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls und der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung darzulegen.

Lastflusszusagen

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne der Tenorziffer 7.5 Nr. 1 RAMEN Gas im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

2.3.5. Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen gem. Tenorziffer 7.5 Nr. 2 RAMEN Gas

Die Abfrage der in dem EHB einzutragenden Informationen des Tabellenblatts „E_VL“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um im Regelverfahren eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen. Im vereinfachten Verfahren dienen die Eintragungen der korrekten Differenzierung im Rahmen der Regulierungsformel.

Die Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen gemäß Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf Versorgungsleistungen entfallen. Soweit es sich um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

2.3.6. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen und der Restwertermittlung der einzelnen Jahre

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D1_SAV“ des EHBs zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

Das Tabellenblatt „D1_SAV“ ist für Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter auszufüllen.

Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHBs aufzuführenden relevanten Netzübergänge sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2021 bis 2025 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern (außerhalb der Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß Tenorziffer 9.2 GasNEF) vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen.